

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **18=38 (1872)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mäßige Organisation Bedacht zu nehmen, was sich aber nur auf dem Boden der Kommissionsmehrheit erfolgreich durchführen lasse. Deshalb sei aber die Kooperation der Kantone nicht ausgeschlossen, nur sollen ihnen keine Uebergrieffe gestattet sein und ebenso wenig soll ihnen die Befugniß bleiben, dem Bunde hemmend sich in den Weg zu stellen. Wenn ausgerufen worden sei, ohne Schwert seien die Kantone ohne Arm, so möge man auf der andern Seite doch dem Bunde nicht zumuthen, dieses Schwert von den Kantonen leihen zu müssen. Das Heer werde nicht zu dem Zwecke gebildet, um in den Kantonen Polizeidienste zu thun. Seine wesentlichste Bestimmung gelte dem äußern Feld, und diesem entgegenzutreten komme heutzutage nicht mehr den Kantonen zu, sondern sei ausschließlich die Obliegenheit der Eidgenossenschaft und wenn zur Dämpfung allfälliger Unruhen die Kantone an den Bund gewiesen werden, so sei ihnen damit nichts zugemuthet, was ihrer Ehre irgendwie zu nahe treten könnte.

Wenn darauf verwiesen worden sei, in der Absicht, der mehr föderativen Organisation das Wort zu reden, daß eben im letzten Krieg das deutsche Bundesheer über ein nach den Grundsätzen strengster Centralisation organisirtes Heer den Sieg errungen habe, so müsse man andersseits daran erinnern, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzt des deutschen Reiches, bestimmt vorschreibe, daß unmittelbar die auf das Militärwesen bezüglichen Gesetze, Reglemente, Instruktionen und Rescripte Preußens in allen Bundesstaaten zur Anwendung kommen sollen. Endlich dürfe gerade heute auf die sehr interessante Erscheinung des eidg. Defensionals von 1668 hinzuweisen sein, durch welches schlagend dargestellt werde, daß schon vor Jahrhunderten das Bedürfniß einer festen militärischen Organisation lebhaft gefühlt worden und daß man bestrebt gewesen sei, diese Erkenntniß nach damaligen Verhältnissen entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Während des Bestandes unseres jetzigen Bundes hätten fünf große Kriege unsere Landesgrenzen umtobt, ohne daß wir davon glücklicherweise berührt worden wären. Unsere Pflicht erheische es, auf die Zukunft uns gefaßt zu machen. Denn wie von einem Redner (v. Segeesser) richtig bemerkt worden sei, dürfte der Zeitpunkt, uns auf den Friedensfuß einzurichten, noch nicht so nahe herangekommen sein. Aufgabe der Eidgenossenschaft sei es, sich bei Zeiten nach Kräften so einzurichten, daß, wenn früher oder später der eiserne Würfel in unser Gebiet einschlage, alsdann das Verhängniß uns jedenfalls nicht unvorbereitet finde.

Das ist das Votum des Hrn. Bundesrath Welti, Chef des eidg. Militärdepartementes.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Januar 1872.)

Um den mehrfach noch obwaltenden Zweifeln bezüglich der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der den Batterien zuge-

höllten Schmelde und Sattler zu begegnen und diesfalls eine Uniformität herzustellen, beehren wir uns, den Militärbehörden der Kantone die Mittheilung zu machen, daß die Schmelde und Sattler der Batterien wie die Trainsoldaten zu bekleden und zu bewaffnen, also mit Reithosen und Schlepplabel zu versehen sind.

Das Bekleidungsreglement von Jahr 1852 wie auch die seither erschienenen Abänderungen enthalten allerdings über die Bekleidung und Bewaffnung der den Batterien zugetheilten Schmelde und Sattler keine näheren Vorschriften. Allein abgesehen davon, daß Schmelde und Sattler stets den Trainfeldaten zugeählt werden, haben dieselben als Rekruten an dem Reithunterricht ebenfalls Theil zu nehmen und es dürfte auch im Felde und in weitläufigen Cantonementen eine rasche Ausführung der diesen Arbeitern auffallenden Reparaturen ic. nur dann zu erzielen sein, wenn ihnen die Möglichkeit gewährt wird, sich unter Umständen zu Pferde an Ort und Stelle zu begeben.

(Vom 26. Januar 1872.)

Nach Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone vom 23. Dezember 1870 liegt dem Bunde ob für den Inhalt der Büchsenmacherwerkzeugliste und der Vorrathsbestandtheilliste zu sorgen, während die Ueferung der Risten selbst den Kantonen obliegt.

Mit Rücksicht hierauf richten wir die Anfrage an die Militärbehörden der betreffenden Kantone, ob sie die Risten schon angeschafft haben und wenn nicht, ob sie dieselben im Interesse einer einheitlichen Fabrikation und da der Bund ohnehin für den Inhalt derselben zu sorgen hat, bei der Eidgenossenschaft bestellen wollen.

Im Fernern ersuchen wir die betreffenden Militärbehörden um gefällige Mittheilung, ob und zu welchen Preisen sie das jetzt vorhandene Büchsenmacherwerkzeug, soweit solches noch vorschiffsmäßig und brauchbar ist, abzugeben im Falle wären.

(Vom 1. Februar 1872.)

Das Departement ersucht Sie, ihm die Verzeichnisse der Disziplinaspiranten I. und II. Klasse, welche Sie in die diesjährigen Militärschulen (vide Schultableau) zu beordern gedenken, möglichst bald einzusenden zu wollen.

Für jede Waffenattung sind besondere Verzeichnisse einzureichen. Bei diesem Anlasse müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, daß wir zur gehörigen Führung der Kontrollen von sämtlichen Mutationen, die im Personal der Aspiranten, sowohl erster als zweiter Klasse sich ergeben könnten, in Kenntniß gesetzt werden sollten.

Die Schulkommandanten haben die Weisung Niemanden als Offiziersaspirant anzuerkennen, der nicht durch die kantonale Militärbehörde als solcher beim unterzeichneten Departement angemeldet worden ist.

Wir ersuchen Sie um Beantwortung des gegenwärtigen Kreis Schreibens auch für den Fall, daß Sie keine Aspiranten anzumelden hätten.

Die von Ihnen angemeldeten Aspiranten sind, sofern von uns keine Einsprache erfolgt, ohne Weiteres in die betreffenden Schulen zu senden.

(Vom 3. Februar 1872.)

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, ihm mit möglicher Beförderung, jedenfalls spätestens bis 15. März, die Anzahl Rekruten (Arbeiter und Spielfeute inbegriffen) der Spezialwaffen mittheilen zu wollen, welche Sie in die diesjährigen Rekrutenschulen zu beordern wünschen.

Die Artilleriesoldaten sind auszuscheiden in:

Kanonierrekruuten für bespannte Batterien.

Trainrekruuten " " "

Partitrainrekruuten.

Rekruten für Positionskompanien.

" " " Partikompanien.

Das Departement muß sich indessen vorbehalten, im Falle eine zu große Rekrutenzahl angemeldet würde, dieselbe erforderlichen Falles zu reduzieren, wobei jedoch den Bedürfnissen der Kantone möglichst Rechnung getragen werden soll.

Eidgenossenschaft.

St. Gallische Winkleriedstiftung.

V. Jahresrechnung, abgeschlossen pro 31. Dezember 1871.

Einnahmen im Jahre 1871:

Von den Offizieren der Partkompagnie Nr. 38 (Kuster) Fr. 18, von der Mannschaft an Ordinaire-Ueberschuß Fr. 2. 90, Erlös aus 15 Paar unächten Spauletten Fr. 40, Geschenk von Herrn E. B. . . in hier Fr. 10, Vermächtniß von Herrn C. M. Bernet sel. in St. Gallen, durch Herrn Präsident Värlocher-Bellweger in hier Fr. 1000, Beitrag von einem ungenannt sein wollenden Neubürger in St. Gallen Fr. 10, Beitrag von Soldat Ludwig Frid, durch Herrn Hauptmann Jakob in hier Fr. 10, durch Herrn Kommandant Mayer von einem ungenannt sein wollenden Bürger der Stadt St. Gallen Fr. 40, vom Komite für Vinerung der Kriegsnoth der Stadt St. Gallen, durch Herrn Otto Hebel in hier Fr. 821. 90, Ordinaire-Ueberschuß vom Partvorkurs 1871 Fr. 1. 70, von Ungenannt Fr. 40. 62, von Herrn Artilleriehauptmann B. . . seine Kompetenz als Mitglied einer Pferdeeinrichtungskommission Fr. 2, Beitrag der Offiziere der Reserve-Partkompagnie Nr. 73, durch Herrn Oberleutenant Bruntschweiler in hier Fr. 7. 85, durch's Vermittleramt der Stadt St. Gallen bei Ausgleichung einer Injurienlage Fr. 25, von zwei Landabfchägungs-Experten deren Kompetenzen Fr. 10, von den gleichen Fr. 10, Kollekte, vom zweiten Infanterie-Regiment 1870 herrührend, durch Herrn Major Mehrer in Buchs Fr. 8, Geschenk von Herrn S. . . a. P. in hier Fr. 5, Spaulettenbeitrag von Herrn Hauptmann Stäheli in Wattwil Fr. 10, Beitrag der Landweherschützenkompagnie Nr. 19 (Wälte) aus dem Wiederholungskurs in Herisau Fr. 100, Gabe von Kindern einer Kleinkinderschule in St. Gallen Fr. 4. 34, Kassafaldo des kantonalen Hülfekomites für Kriegsnoth durch Herrn Zölltoser-Stähling in hier Fr. 2249. 45, durch Herrn Feldwebel Joseph in Zugwil vom Partrekruten-Detachement 1871 Fr. 11. 40, Kollekte der Landweherschützenkompagnie Nr. 20 (Grob) anlässlich deren Wiederholungskurses in Herisau Fr. 50, Beitrag vom st. gallischen Cadre der Kavallerie-Rekrutenschule in Winterthur, durch Herrn Fourier Reutty in hier Fr. 5. 05, von einem höhern Offizier, als Antwort eines Aufrufes in der „Schweizerischen Militärzeitung“ Fr. 100, aus dem Schützurs in Herisau, Kollekte der Schützenkompagnie Nr. 2 (Mahl) Bataillon Nr. 18 Fr. 25, durch Herrn Fourier Reutty in hier, Beitrag der st. gallischen Kavallerierekruten aus der Schule in Winterthur Fr. 43, durch denselben Beiträge anlässlich ihrer in St. Gallen stattgefundenen Wiederholungskurse: Von der Kavalleriekompagnie Nr. 9 (Kuni) Fr. 75, von der Kavalleriekompagnie Nr. 4 (Myffel) Fr. 60, von Ungenannt Fr. 75, Beitrag vom Infanterie-Regiment III, durch Herrn Major Tobler in Rheinec Fr. 103. 20, Erlös von versteigerten, für den Gebrauch des Internirten-Spiels geschenkten Gegenständen, durch Herrn Amb.-Kommissär Stelin in St. Gallen Fr. 63, Ordinaire-Ueberschuß vom Detachement Kap-pel, anlässlich dessen Bewachungsbienfies, durch Herrn Lieutenant Mehger in St. Gallen Fr. 10. 30, Geschenk von Herrn A. B. . . in hier Fr. 50, Ordinaire-Ueberschuß der Jägerkompagnie I, anlässlich des Wiederholungskurses vom Bataillon Nr. 101 (Pfänder) durch Herrn Oberleutenant Lengweiler in St. Gallen Fr. 14. 50, „Durch die Winkleriedstiftung dem Altar des Vaterdes“, Vermächtniß von Herrn Georg Ehrenzeller, Goldschmied sel. von St. Gallen, durch seinen Sohn Herrn Ehrenzeller in hier Fr. 100, Schlussfaldo vom kantonalen Hülfekomite für Kriegsnoth, durch dessen Kasser Fr. 56. 20, von Ungenannt Fr. 50, durch Herrn Quartiermeister Beutter in St. Gallen, bei Anlaß des Wiederholungskurses vom Bataillon Nr. 63 (Zweifel) in Wallenstadt: Saldo der Offizierstafel-Bußen Fr. 5. 85, Zulage

aus dem Offiziers-Ordinaire Fr. 4. 15, durch denselben: als außerordentliche Einnahme herrührend aus der Kasernierung französischer Internirter in Wallenstadt Fr. 50, Beitrag vom Bataillon Nr. 31, bei Anlaß seines diesjährigen Wiederholungskurses in St. Gallen, durch Herrn Kommandant Emil Värlocher in hier Fr. 173. 80, Ausrüstungsvergütungs-Ueberschuß des Artillerierekruten Detachements 1871, durch Herrn Artillerieleutenant Oiger in Degershelm Fr. 6. 60, vom Schützenrekruten-Detachement 1871 aus der Schule in Winterthur, durch Herrn Oberleutenant Dierauer in Oberuzwil Fr. 25, durch Herrn Kommandant Bürgli in hier: Erlös aus einer Uniform von Herrn Lieutenant Karl Rietmann in Salaz Fr. 35, von Ungenannt Fr. 100, Ordinaire-Ueberschuß vom Korporalkurs II, durch Herrn Major Benz in hier Fr. 6. 65, Erlös aus 3 Paar Spauletten, verkauft durch Kommandant Bürgli Fr. 42, zusammen Fr. 5767. 46.

An Abtretung zu Gunsten der st. gallischen Winkleriedstiftung der bis jetzt von uns für folgende Kantone verwaltet worden Winkleriedbegebenen: Vom Kanton Schwyz Fr. 2. 90, Glarus Fr. 8, Baselstadt Fr. 45. 99, Appenzell A. Rh. Fr. 40. 35, Graubünden Fr. 13. 63, Thurgau Fr. 37, Tessin Fr. 17. 60, Waadt Fr. 31. 98, Genf Fr. 31. 57. (Die Guthaben von Zürich (Fr. 110. 55), Bern (Fr. 28. 22), Solothurn (Fr. 1. 73), Baselland (Fr. 99. 37) und Argau (Fr. 104. 21) sind zur Selbstverwaltung an die betreffenden Winkleriedstiftungen ober Militärinterstützungsfonde aushinbezahlt worden; dagegen wurde das Betreffniß von Neuenburg (Fr. 9. 38) auf Verlangen der dortigen Militärbehörde dem eidg. Invalidentfond in Bern einverleibt.) Zusammen Fr. 229. 02.

Saldo des Zinsen-Kontos Fr. 736. 05.

Saldo Beitrag vom 31. Dezember 1870 Fr. 12,000.

Ausweis:

Kassabestand	Fr. 593. 30
An st. gallischen Staatsobligationen u. Pfandbriefen	„ 18,098. 63
Guthaben beim kantonalen Offiziersverein	„ 40. 60
	<hr/> Fr. 18,732. 53

Mit der Veröffentlichung dieser 5. Jahresrechnung verdanken wir hienit nochmals bestens die vielen, durch die Winkleriedstiftung auf den Altar des Vaterlandes gespendeten schönen Gaben, und erlauben uns beim Antritt des sechsten Verwaltungsjahres unsere vaterländische Stiftung — zu deren segensreichem Gedeihen ein Jeder nach seinen Kräften beitragen wolle — dem Wohlwollen der kantonalen st. gallischen Bevölkerung neuerdings aufs Angelegentlichste zu empfehlen.

St. Gallen, den 31. Dezember 1871.

Der Verwalter

der st. gallischen Winkleriedstiftung:

Theophil Müller, eidgen. Stabemajor.

Die Rechnungsrevisoren:

Dekar Sulzer, eidgen. Oberlieutenant.

Emil Wegelin, Hauptmann-Quartiermeister.

A u s l a n d.

England. (Die Berichte des Oberlieutenants Chesney.) Vor einem halben Jahre hatte die Regierung, welche von ihrem Bestreben, hinter den militärischen Fortschritten anderer Nationen nicht zurückzubleiben, schon viele Beweise abgelegt hat, den Oberstleutenant G. C. Chesney ausgesandt, damit er die großen Schlachtfelder des deutsch-französischen Krieges studire und sich mit den militärischen Einrichtungen des Auslandes vertraut mache. In seinen an das Kriegsministerium erstatteten Berichten verbreitete sich dieser tüchtige Ingenieur-Offizier nicht nur ausführlich über die Kriegsführung in Frankreich und den späteren Bürgerkrieg in Paris, sondern auch über das schweizerische Militärsystem, von welchem er selbst an Ort und Stelle Einsicht nahm, während der ihm beigegebene Major R. Stoherd einen Ausflug nach Stalien machte, um an den unter Viktor Emanuel's Augen und diesmal in besonders großem Maßstabe ausgeführten Manövern bei Verona Theil zu nehmen. Diese Berichte werden nun auf